



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Ulrich Scharfenort

13. Januar 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
13-38 07 01-17

AR Liehr
Telefon 0211 871-
Telefax 0211 871-

Glücksspielrecht

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

- a) E-Mail vom 22.11.2020
- b) Petition vom 14.01.2020 (Az.: I.A.3/17-P-2020-12908-00)

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr Scharfenort,

mit Schreiben von 22.11.2020 wandten Sie sich an das Ministerium für
Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-
Westfalen (MHKBG) und stellten einen Antrag auf Informationszugang
nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW).

Sie baten um Übersendung eines Schreibens an den Petitionsausschuss
im Hinblick auf die unzureichende Abstandskontrolle bzw. die Regelung
selbiger für Wettbüros in Duisburg. Da die von Ihnen angesprochene
Petition in meinem Haus bearbeitet wurde, hat mir das MHKBG Ihr
Auskunftersuchen zuständigkeitshalber übersandt.

Ich gehe davon aus, dass sich Ihre Anfrage auf die Petition vom
14.01.2020 (Az. siehe oben) bezieht und habe Ihnen dementsprechend
eine Kopie meines Berichtes an den Petitionsausschuss vom 15.05.2020
beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle Kirchplatz



Ministerium des Innern NRW, 40198 Düsseldorf

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen

40002 Düsseldorf

Mai 2020
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
13-03 04 (015/20)

RR in Bürger
Telefon 0211 871-
Telefax 0211 871-

Petition vom 14.01.2020 von Ulrich Scharfenort, [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 17.01.2020 - I.A.3/17-P-2020-12908-00

Zu der o.g. Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent, Ulrich Scharfenort, gibt an, hinsichtlich einer Wettvermittlungsstelle [REDACTED] 47226 Duisburg-Rheinhausen eine Unterschreitung eines Mindestabstands zu einer benachbarten Grundschule festgestellt zu haben. Zudem würden im direkten Umfeld weitere Wettvermittlungsstellen betrieben. Der daraufhin seitens des Petenten um Auskunft gebetene Oberbürgermeister der Stadt Duisburg habe lediglich auf eine Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf verwiesen. Der Petent begehrt nunmehr eine aus seiner Sicht bislang nicht gegebene eindeutige Festlegung behördlicher Zuständigkeiten für Abstandsprüfungen bei Sportwettvermittlungsstellen und wendet sich in dieser Angelegenheit an den Petitionsausschuss.

Dienstgebäude
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

1. Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Berichte der Bezirksregierung Düsseldorf und des Ordnungsamtes der Stadt Duisburg nehme ich nachfolgend Stellung.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Mit E-Mail vom 27.10.2019 wandte sich der Petent an den Oberbürgermeister der Stadt Duisburg und begehrte Auskunft, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Spielhallen und Wettvermittlungsstellen in Duisburg-Rheinhausen wegen vermeintlicher Unterschreitung von Mindestabständen geschlossen würden.

Mit E-Mail vom 09.01.2020 wies der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg den Petenten auf die gesetzliche Übergangsregelung des § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG GlüStV NRW) hin, die für die in Rede stehenden Spielhallen zuträfe und nach denen es nicht auf die vom Petenten behaupteten Unterschreitungen von Mindestabständen zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ankomme. Bezüglich der Wettvermittlungsstellen verwies der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die daraufhin erteilte Antwort des Petenten per E-Mail vom 12.01.2020, dass die Stadt Duisburg ordnungsrechtlich für die Wettvermittlungsstellen zuständig sei, ist der Bezirksregierung Düsseldorf in Kopie zugegangen. Mit E-Mail vom 14.01.2020 informierte sie den Petenten ausführlich über die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV), die landesrechtliche Änderung des AG GlüStV NRW i. d. F. vom 14.12.2019 und die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf für das seit dem 01.01.2020 geltende Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zwischenzeitlich ist am 20.04.2020 für die Wettvermittlungsstelle in der [REDACTED] 47226 Duisburg, bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein Erlaubnisantrag eingegangen.



2. Rechtliche Würdigung

Seite 3 von 5

Gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 – 3 des Ausführungsgesetzes NRW zum Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (AG GlüStV NRW, GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911), soll bei Wettvermittlungsstellen zu anderen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll zudem nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden, wobei regelmäßig der Mindestabstand von § 13 Absatz 4 Satz 1 AG GlüStV NRW zu Grunde gelegt werden soll.

Bezüglich der vom Petenten beanstandeten Zuständigkeit für Abstandsprüfungen bei Wettvermittlungsstellen ist zwischen aufsichts- und erlaubnisbehördlicher Zuständigkeit zu unterscheiden.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten sind diese beiden Zuständigkeiten bei Wettvermittlungsstellen eindeutig geregelt. Sowohl Sportwettveranstalter als auch Betreiber von Wettvermittlungsstellen benötigen seit dem 01.01.2020 eine glücksspielrechtliche Veranstalter- bzw. Vermittlungserlaubnis.

Nach § 19 Absatz 3 Nr. 3 AG GlüStV NRW sind die Bezirksregierungen für die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten durch Wettvermittlungsstellen i. S. d. § 13 AG GlüStV NRW zuständig. Die nach § 19 AG GlüStV NRW zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnisnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 GlüStV i. V. m. § 20 Absatz 1 AG GlüStV NRW aus.

Im Übrigen sind nach § 20 Absatz 3 AG GlüStV NRW die örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung von unerlaubten Glücksspielen



zuständig. Unerlaubt ist ein Glücksspiel, wenn hierfür keine glücksspielrechtliche Genehmigung vorliegt. In Bezug auf die vom Petenten angesprochene Wettvermittlungsstelle in Duisburg-Rheinhausen, [REDACTED] liegt der Bezirksregierung seit dem 20.04.2020 ein Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle vor. Gleichwohl bleibt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Erlaubniserteilung durch die Bezirksregierung Düsseldorf weiterhin zuständige Aufsichtsbehörde für Wettvermittlungsstellen. Ein Einschreiten durch den Oberbürgermeister ist allerdings nach ständiger Rechtsprechung alleine aufgrund formeller Rechtswidrigkeit nicht zulässig.

Auch wenn die Erteilung von Konzessionen für Sportwettveranstalter seit dem 1. Januar 2020 grundsätzlich gesetzlich vorgesehen ist, hat das für die bundesweite Erteilung von Konzessionen zuständige Regierungspräsidium Darmstadt derzeit noch keine Konzession vergeben können. Grund ist das mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 01.04.2020 (Az. 3 L 446/20.DA) vorläufig gestoppte Vergabeverfahren für Sportwettkonzessionen. Das Innehaben einer Konzession ist aber die Voraussetzung für die Prüfung und Bescheidung der vorliegenden Erlaubnisanträge für Wettvermittlungsstellen ihres Regierungsbezirks durch die Bezirksregierung Düsseldorf, so dass derzeit alle vorliegenden Erlaubnisanträge nicht abschließend beschieden werden können.



Beschlussvorschlag:

Seite 5 von 5

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage informieren lassen. Er sieht nach Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen) Maßnahmen zu empfehlen.

Gegen die Weitergabe dieser Stellungnahme an den Petenten bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag

(Winkel)